

meines Chefs Steinhagen zu erkunden. Ich fuhr nach Wismar und berichtete Steinhagen über das Vor gefallene. Weil ich Steinhagen als etwas schwatzhaft kannte, sagte ich ihm jedoch nicht selbst, daß ich ihn überwachen sollte, sondern teilte das meiner Kollegin Ursula Peters mit. Einige Tage später gab ich meinen belanglosen Bericht über meine Zusammenkunft mit Steinhagen dem SSD-Adann ab. Unter dem Vorwand, daß Steinhagen noch krank gewesen sei, berichtete ich, daß wir nur über die beabsichtigte Kündigung gesprochen hätten. Da wir anschließend wieder auf Journee gingen, traf ich den SSD-Adann nur noch einmal und wir verabredeten hierbei, daß ich ihn telefonisch unterrichten würde.

Am 23. Januar nachts wurde ich gemeinsam mit Steinhagen im Votel „Zur Waldperle“ in Qraal-Aiüritz verhaftet gemeinsam mit Jräulein Peters wurden wir nach Schwerin zum SS D gebracht. Am 22. April fand die Haupt-Verhandlung vor dem Bezirksgericht Schwerin, i. Strafsenat statt. Hier waren iO Angeklagte, fast alle früheren Angestellten des Deutschen Veran-stalterdienstes GmbH. Die Anklage lautete gegen uns alle auf Boykotthetze nach Artikel 6 und Direktive 38 sowie gegen zwei auf Waffenbesitz. Ich erhielt die Anklageschrift am Tage der Hauptverhandlung zur Einsicht. Hierbei stellte ich fest, daß die Anklage nach Artikel 6 und Direktive 38 gegen mich durch keinerlei tatsächliche Angaben im Ermittlungsergebnis begründet waren. Am Abend vor der Hauptverhandlung wurde ich nochmals durch zwei Offiziere des Staatssicherheitsdienstes auf meine Schweigeverpflichtung aufmerksam gemacht, die auch für die Hauptverhandlung ihre Gültigkeit habe. Ich verständigte daraufhin meinen Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Büsing. Nachdem dieser mit dem Staatsanwalt Enskat gesprochen hatte, änderte dieser die Anklage ab. Ich wurde nunmehr nach § 353 b StQIB wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses angeklagt. Während die übrigen Angeklagten nach Artikel 6 und Direktive 38 zu Freiheitsstrafen zwischen 2 und 10 Jahren verurteilt wurden, erhielt ich eine Gefängnisstrafe von i Jahr wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses. In der mündlichen Begründung meines Urteils hieß es etwa: Wer durch Handschlag unter Unterschrift von einer Behörde zu irgendwelchen Dienstleistungen verpflichtet wird, ohne dieser anzugehören, kann wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses mit Gefängnis bestraft werden. Ich muß mich berichtigen. Das war die Begründung des Staatsanwalts. Das Gericht schloß sich dieser Auffassung an und begründete meine Verurteilung damit, daß ich durch besondere Umstände am 8. Januar erfahren habe, daß das Ministerium für Staatssicherheit sich für den Angeklagten zu i) Steinhagen interessiere und dennoch hätte ich nichts Eiligeres zu tun, als zu Steinhagen zu fahren und ihn zu warnen.

Ich verbüßte einen Atonat meiner Strafe in Bützow-Dreibergen und kam dann zum Arbeitskommando auf ein volkseigenes Gut in Borken b. Pasewalk. Am 27. Oktober erhielt ich bedingte Strafausssetzung und wurde aus der Haft mit zweijähriger Bewährungsfrist entlassen. Da man mir angekündigt hatte, der Staatssicherheitsdienst werde sich wieder mit mir in Verbindung setzen, flüchtete ich nach Westberlin.

Ich bin bereit, diese Angaben vor Gericht eidlich zu wiederholen.

V\* g. u.

gez. Untersdorift

gez. Günter Wiechert